



## Bibliographische Daten

Titel: Die Intestaterbfolge nach Nürnberger Recht  
Ersteller: Sigmund Berolzheimer  
Signatur: Amb. 8. 1348

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

## Zweiter Teil.

### Erster Abschnitt.

#### **Intestaterbfolge, wenn der Verstorbene keinen Ehegatten hinterließ.**

Hier sind sechs Klassen zu formieren.

I. Klasse der Descendenten.<sup>1)</sup>

II. Klasse der Ascendenten,<sup>2)</sup> der vollbürtigen Geschwister und deren Kinder.

<sup>1)</sup> Die Ehegatten und Verwandten in absteigender Linie sind ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft von Entrichtung der Erbschaftsteuer befreit art. 3 1<sup>b</sup> des Gesetzes über die Erbschaftsteuer vom 18. August 1879.

<sup>2)</sup> Eltern sind bis zum Betrag von 1000 *M* einschließlich und, sofern der Anfall mehr beträgt, mit 20% des Mehrbetrages und zwar ohne Unterschied, ob der Anfall von einem oder von beiden Elternteilen erworben wird, erbschaftsteuerfrei; im übrigen beträgt die Steuer vier Pfennig von je 1 Mark des Betrages, wenn der Anfall gelangt an Eltern, voll- oder halbbürtige Geschwister oder deren Abkömmlinge, also die Nissen und Nichten, Großneffen und Großnichten des Erblassers, Stiefeltern, Stiefverwandte in absteigender Linie, Stiefkinder, Stiefkelter, Schwiegerkinder; sechs Pfennige, wenn der Anfall gelangt an Großeltern oder entferntere Verwandte